

07.03.01

Antrag**der Länder Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen-Anhalt**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur
(Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)**

Punkt 19 der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 Nr. 1, 2 und 10 sind zu streichen. Die Nummern 3 bis 9 werden Nummern 1 bis
7; Nummer 11 wird Nummer 8

Begründung:

Durch die Übertragung der Entscheidungskompetenz über die Einstufung innerhalb der
Bandbreite auf die einzelnen Dienstherren ist die Einheitlichkeit der Besoldung im
Bundesgebiet und sogar innerhalb der einzelnen Länder nicht mehr gewährleistet. Es wird
die Gefahr gesehen, dass sich aufgrund der unterschiedlichen finanziellen
Rahmenbedingungen die Einstellungs- und Beförderungspraktiken der Dienstherren
auseinanderentwickeln werden. Eine solche Situation ist zu vermeiden.

Außerdem besteht die Besorgnis, dass die mit der Bandbreitenregelung einhergehende
Dezentralisierung der Besoldung zu einem Auseinanderdriften zwischen Besoldungs- und
Tarifbereich führt.

Schließlich sind verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bandbreitenregelung nicht
gänzlich ausgeräumt worden.

Ausgeliefert am**08. MRZ. 2001**

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946